

Anlage II

Ergänzende Bedingungen Nahwärme (EB Nahwärme)
der Stadtwerke Bad Tölz GmbH (im Folgenden: Stadtwerke)
- Gültig ab 30.06.2017 -

I. Geltungsbereich, Begriff

1. Die EB Nahwärme gelten für die Versorgung mit Nahwärme im Sinne der AVBFernwärmeV.
2. Nahwärme im Sinne der EB Nahwärme ist Nahwärme im Sinne der AVBFernwärmeV.

II. Vertragsabschluss

1. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit dem Erbbauberechtigten ab (im Folgenden: Kunde). Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der Nahwärmerechnungen übernimmt, befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht. Durch die Nahwärmeentnahme kommt der Versorgungsvertrag mit den Stadtwerken gemäß § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV zustande.
2. Ist der Kunde eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft aus dem Versorgungsvertrag. Die Wohnungseigentümergeinschaft bevollmächtigt den Verwalter oder eine andere Person, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen. Personelle Änderungen oder sonstige wesentliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, wird die Wohnungseigentümergeinschaft den Stadtwerken unverzüglich mitteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.
3. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
4. Die Stadtwerke sind berechtigt, die EB Nahwärme, die TAB und die Preisblätter durch öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu ändern. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter www.stw-toelz.de.
5. Die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV und die EB Nahwärme gelten auch für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

III. Antrag auf Nahwärmeversorgung, Leistungsänderungen

1. Der Antrag auf Nahwärmeversorgung muss auf einem Vordruck der Stadtwerke Bad Tölz GmbH gestellt werden.
2. Die Stadtwerke können die Anschlussleistung herauf- oder herabsetzen, wenn die vereinbarte Anschlussleistung in drei aufeinanderfolgenden Jahren erheblich über- oder unterschritten wurde. Die Stadtwerke teilen dem Kunden die geänderte Anschlussleistung in Textform mit.

IV. Hausanschlusskosten

1. Der Kunde erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach § 10 AVBFernwärmeV.

2. Die Hausanschlusskosten werden grundsätzlich individuell berechnet.
3. Der Kunde erstattet die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. In diesem Fall werden die Kosten nach tatsächlichem Anfall berechnet.
4. Bei außergewöhnlichen Erschwernissen (insbesondere Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau), bei Verlegung des Hausanschlusses bei Bodenfrost auf Veranlassung des Kunden und bei Beauftragung eines Nachunternehmers auf Wunsch des Kunden nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AVBFernwärmeV werden die zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Anfall berechnet.

V. Baukostenzuschuss

1. Der Kunde zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke einen Baukostenzuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen nach § 9 AVBFernwärmeV.
2. Der vom Kunden zu übernehmende Baukostenzuschuss ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt. Für Versorgungsgebiete, für die die Stadtwerke keinen Baukostenzuschuss veröffentlicht haben, wird der Baukostenzuschuss im Einzelfall berechnet.
3. Der Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Das gilt auch bei einer Leistungserhöhung nach III.2. der EB Nahwärme. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem Preisblatt, das zum Zeitpunkt der Leistungserhöhung gültig ist.

VI. Hausanschluss und Kundenanlage

1. Die Stadtwerke können die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und die Inbetriebnahme der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.
2. Die Übergabestellen für die Nahwärme sind die ersten Absperrreinrichtungen der Hausanschlussleitungen nach Eintritt dieser Leitungen in das Gebäude bzw. nach Abzweigung der Hausanschlussleitungen von einer im Gebäude verlaufenden Versorgungsleitung. Die Übergabestellen sind die Eigentumsgrenze zwischen der Anlage des Kunden und der Anlage der Stadtwerke.
3. Die Nahwärmestation wird nach den technischen Vorgaben der Stadtwerke erstellt und geht mit Bezahlung der Hausanschlusskosten in das Eigentum des Kunden über. Der Anschluss der Kundenanlage an die sekundärseitigen Anschlüsse der Nahwärmestation obliegt dem Kunden. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
4. Die Zugänglichkeit des Hausanschlusses darf nicht beeinträchtigt werden. Dementsprechend ist eine Überbauung ebenso unzulässig wie das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen. Die Kosten für die Beseitigung einer Beeinträchtigung der Zugänglichkeit des Hausanschlusses trägt der Kunde.
5. Die Stadtwerke entscheiden darüber, wann die fälligen Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.
6. Die Wiederherstellung befestigter Oberflächen auf dem Grundstück des Kunden nach der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses übernehmen die Stadtwerke, soweit es sich um Asphaltflächen oder um Verbundsteinpflaster handelt. Bei anderen Oberflächen und nach Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen ist die Wiederherstellung Aufgabe des Kunden auf eigene Kosten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

7. Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen unverzüglich vom Kunden beseitigt werden.

VII. Bereitstellung der Nahwärme

1. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Durchflussmenge des Wärmeträgers durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte maximal bereitzustellende Wärmeleistung zu begrenzen.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. Er ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber den Stadtwerken aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
3. Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte bedarf der Zustimmung der Stadtwerke.
4. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder der EB Nahwärme, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, verschafft der Kunde den Stadtwerken die Möglichkeit dazu.

VIII. Wärmeentgelt und Abrechnung

1. Für die Lieferung und Bereitstellung von Wärme zahlt der Kunde den Stadtwerken ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist. Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.
2. Das verbrauchsabhängige Entgelt (Arbeitspreis AP) ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge in Euro pro Megawattstunde.
3. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis (GP) und einem Verrechnungspreis (VP). Der Kunde zahlt Grundpreis und Verrechnungspreis für jeden angefangenen Kalendermonat der Vertragslaufzeit des Versorgungsvertrages. Der Kunde zahlt den Grundpreis und Verrechnungspreis auch dann, wenn keine Nahwärme entnommen wird.
4. Der Grundpreis wird abhängig von der vereinbarten Anschlussleistung in Euro pro Kilowatt berechnet. Wenn die höchste Bezugsleistung (Spitzenlast) in einem Abrechnungszeitraum höher ist als die vereinbarte Anschlussleistung, wird der Grundpreis entsprechend der Spitzenlast berechnet.
5. Der Verrechnungspreis setzt sich aus einem Abrechnungs- und einem Messpreis zusammen. Bei monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Abrechnung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV wird für jede zusätzliche Rechnung ein Entgelt berechnet.
6. Die Stadtwerke können monatliche Abschlagzahlungen gem. § 25 AVBFernwärmeV verlangen. Die Abschlagszahlungen werden mit der Jahresschlussrechnung von den Stadtwerken festgesetzt. Sie sind jeweils im Voraus bis zum 3. Werktag jedes Monats zu zahlen.
7. Die Jahresschlussrechnung erfolgt nach Bekanntgabe des Jahresdurchschnitts der Preisindices für das abzurechnende Lieferjahr, spätestens zum 15. April des Folgejahres.

8. Der Wärmepreis wird für jedes Lieferjahr angepasst. Die Preisanpassung erfolgt in der Form, dass zur Hälfte die durchschnittliche Preisentwicklung für Fernwärme und zur Hälfte die durchschnittliche Preisentwicklung der im jeweiligen Versorgungsgebiet eingesetzten Brennstoffe auf den Arbeitspreis umgelegt werden, sowie die Entwicklung der Lohnkosten zu zwei Dritteln und die durchschnittliche Preisentwicklung von Investitionsgütern zu einem Drittel auf den Grundpreis und Verrechnungspreis umgelegt werden. Die Preisanpassung erfolgt dabei nach den folgenden Formeln:

$$AP = AP_0 \times (0,5 \times FW/FW_0 + 0,5 \times BS/BS_0)$$

$$GP = GP_0 \times (0,67 \times L/L_0 + 0,33 \times I/I_0)$$

$$VP = VP_0 \times (0,67 \times L/L_0 + 0,33 \times I/I_0)$$

- AP = Der Arbeitspreis im Lieferjahr
 AP₀ = Der Arbeitspreis gem. Ziffer 2 bei Vertragsbeginn
 FW = Preis für Fernwärme im Lieferjahr
 FW₀ = Preis für Fernwärme im Kalenderjahr 2018
 BS = Brennstoffkosten im Lieferjahr
 BS₀ = Brennstoffkosten im Kalenderjahr 2018
- GP = Der Grundpreis im Lieferjahr
 GP₀ = Der Grundpreis gem. Ziffer 4 bei Vertragsbeginn
 L = Lohnkosten im Lieferjahr
 L₀ = Lohnkosten im Kalenderjahr 2018
 I = Preis für Investitionsgüter im Lieferjahr
 I₀ = Preis für Investitionsgüter im Kalenderjahr 2018
- VP = Der Verrechnungspreis im Lieferjahr
 VP₀ = Der Verrechnungspreis gem. Ziffer 5 bei Vertragsbeginn

Preis für Fernwärme im Sinne dieses Vertrages ist der vom statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, Jahresdurchschnitt, in der Fachserie 17, Reihe 2, Abschnitt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), laufende Nummer 637.

Brennstoffkosten im Sinne dieses Vertrages ist ein Preisindex oder eine Kombination von Preisindices, der oder die die Kostenentwicklung der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe im jeweiligen Versorgungsgebiet wiedergibt. Die Gewichtung der Preisindices ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt. Die Brennstoffkosten können sich aus den folgenden Preisindices zusammensetzen:

- SP = Preis für Holz im Lieferjahr
 SP₀ = Preis für Holz im Kalenderjahr 2018
 EG = Preis für Erdgas im Lieferjahr
 EG₀ = Preis für Erdgas im Kalenderjahr 2018

Preis für Holz im Sinne dieses Vertrages ist der vom statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, Jahresdurchschnitt, in der Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), laufende Nummer 113.

Preis für Erdgas im Sinne dieses Vertrages ist der vom statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für Erdgas (Verteilung), Jahresdurchschnitt, in der Fachserie 17, Reihe 2, Abschnitt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), laufende Nummer 626.

Lohnkosten im Sinne dieses Vertrages ist der vom statistischen Bundesamt ermittelte durchschnittliche Bruttomonatsverdienst ohne Sonderzahlungen der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer insgesamt (alle Leistungsgruppen) im Wirtschaftszweig D Energieversorgung im

früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin) in der Fachserie 16, Reihe 2.1, Abschnitt 4.2.2. Maßgeblich ist der Wert im vierten Quartal.

Preis für Investitionsgüter im Sinne dieses Vertrages ist der vom statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse), Jahresdurchschnitt, in der Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), laufende Nummer 404.

9. Der oben genannte Arbeitspreis bezieht sich auf die maximal zulässige Rücklaufftemperatur auf der Primärseite entsprechend Ziffer V.2 der TAB. Bei Überschreiten der maximal zulässigen Rücklaufftemperatur sind die Stadtwerke berechtigt, den Arbeitspreis für das jeweilige Lieferjahr anzupassen. Die Preisanpassung erfolgt dabei nach der folgenden Formel:

$$AP_A = AP (1 + 0,01 (TP_K - TP_{max}))$$

AP_A = Der angepasste Arbeitspreis im Lieferjahr

AP = Der Arbeitspreis gem. Ziffer 2 und Ziffer 8 im Lieferjahr

TP_K = Jahresmittel der Rücklaufftemperatur auf der Primärseite in Grad Celsius (gewichtet über die bezogene Wärmemenge)

TP_{max} = Die maximal zulässige Rücklaufftemperatur auf der Primärseite gem. Anlage III Pkt. V. Nr. 3

IX. Änderung der Entgeltregelungen

1. Wenn die Preisänderungsklausel die tatsächliche Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Nahwärme oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt nicht mehr angemessen berücksichtigt sind, insbesondere wenn sich die Art der Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder das Verhältnis von Eigenerzeugung zu Fremdbezug wesentlich ändern oder wenn die verwendeten Indices und die tatsächlichen Kosten sich nicht mehr im Wesentlichen in gleicher Weise entwickeln, so sind die Stadtwerke berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anzupassen.
2. Bei Einführung oder Erhöhung etwaiger Steuern, Abgaben oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Verteilung oder Verkauf von Nahwärme oder die zur Wärmeerzeugung und Wärmelieferung benötigten Anlagen können die Stadtwerke eine entsprechende Preiserhöhung verlangen. Bei Wegfall oder Ermäßigung von Steuern, Abgaben oder sonstiger Belastungen gilt Satz 1 zugunsten des Kunden entsprechend.

X. Sonstige Kosten

1. Der Kunde bezahlt den Stadtwerken für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für die Inanspruchnahme des Störungsdienstes, wenn Störungen durch Anlagen des Kunden verursacht wurden, ein pauschales Entgelt abhängig von dem dafür erforderlichen Zeitaufwand. Die Stundensätze ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.
2. Im Falle des Zahlungsverzugs erstattet der Kunde den Stadtwerken die dadurch entstehenden Kosten pauschal. Die pauschalen Sätze ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die Pauschale.
3. Für die Wiederaufnahme der Versorgung bezahlt der Kunde den Stadtwerken ein pauschales Entgelt. Die pauschalen Entgelte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.
4. Das jeweils gültige Preisblatt finden Sie unter <http://stw-toelz.de/nahwaerme/>

XI. Haftung

1. Die Stadtwerke haften für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Nahwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, entsprechend § 6 AVBFernwärmeV.
2. Im Übrigen haften die Stadtwerke dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

XII. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung der EB Nahwärme unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
2. Sollten die Preisänderungsklauseln unwirksam sein, so kann der Kunde die Unwirksamkeit derjenigen Preiserhöhungen, die zu einem den vereinbarten Anfangspreis übersteigenden Preis führen, nicht geltend machen, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat.